

**Drucksache Nr.: 112/2020**

**Dezernat I**

**Federführend: Fachbereich 6**

**Anlagen:**

**Az.: 600-ul**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	28.04.2020	Ö	zur Beschlussfassung

## **Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Corona-Testzentrum mit dem Landkreis Bad Dürkheim**

### **Antrag:**

Der Hauptausschuss stimmt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Bad Dürkheim zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt an der Weinstraße betriebenen Corona-Testzentrums zu.

### **Begründung:**

Nach §§ 12, 13 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften für den Fall miteinander Zweckvereinbarungen abschließen, dass eine Körperschaft einer anderen bzw. deren Einwohnern das Recht zur Mitbenutzung einer von ihr unterhaltenen Einrichtung einräumt.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße und das Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim haben im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus und in Abstimmung mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie ein Testzentrum für Corona-Verdachtsfälle eingerichtet. Seit dem 08.03.2020 wird dieses im Anwesen Speyerdorfer Straße 8 (ehemaliger Aldi-Lebensmittelmart) von der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Unterstützung des Landkreises Bad Dürkheim betrieben. Getestet werden dort Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt sowie des Landkreises Bad Dürkheim. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Mit der Zweckvereinbarung soll die Kostenteilung geregelt werden. Diese sollen im Verhältnis der Herkunft der getesteten Personen auf die Beteiligten aufgeteilt werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt zu diesem Zweck dem Landkreis Bad Dürkheim eine Liste der Personen zur Verfügung, die die Leistungen des Testzentrums in Anspruch genommen haben. Die anteiligen Kosten für Personen, die zu Beginn der Corona-Krise mangels Alternativen im Testzentrum getestet wurden und aus anderen Gebietskörperschaften stammen, werden jeweils hälftig aufgeteilt.

Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer des Betriebs des Testzentrums bzw. bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung durch einen der beiden Beteiligten.

Der Entwurf liegt dem Landkreis Bad Dürkheim vor und soll dort im Mai im Kreisausschuss

behandelt werden.

Darüber hinaus bedarf der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Neustadt an der Weinstraße, 23.04.2020

Oberbürgermeister